

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Beschulung der Schüler der Sonderschulen
für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und
Langerwehe in der Stadt Eschweiler**

=====

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 462), sowie der Beschlüsse

der Stadt Eschweiler vom 02.07.2003,

der Gemeinde Inden vom 14.05.2003 und

der Gemeinde Langerwehe vom 22.7.2003

wird zwischen der Stadt Eschweiler einerseits und den Gemeinden Inden und Langerwehe andererseits folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 - Aufgaben

Die Stadt Eschweiler verpflichtet sich weiterhin, die Schüler (mit besonderem Förderbedarf) der Schulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe bis zum Schulabschluss in der Schule für Lernbehinderte der Stadt Eschweiler aufzunehmen und dies kontinuierlich fortzusetzen.

§ 2 - Schulbezirk

Die Stadt Eschweiler wird ermächtigt, den Schulbezirk durch Rechtsverordnung gemäß § 9 des Schulverwaltungsgesetzes auch für die Gemeindegebiete Inden und Langerwehe festzulegen.

§ 3 - Unterbringung

Die Schüler der Schulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe sind derzeit in der Willi-Fährmann-Schule, Schule für Lernbehinderte der Stadt Eschweiler, Martin-Luther-Str. 14, 52249 Eschweiler - Primarstufe und Sekundarstufe I - untergebracht. Änderungen in der Unterbringung, an denen die Gemeinden Inden und Langerwehe gemäß § 8 dieser Vereinbarung mitwirken können, beeinflussen nicht die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung.

§ 4 - Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung der Schüler der Schule für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe erfolgt in der Zuständigkeit der Gemeinden Inden und Langerwehe.

§ 5 - Aufbringung der Kosten

- (1) Die Gemeinden Iden und Langerwehe tragen die Schülerbeförderungskosten und ersetzen der Stadt Eschweiler die Kosten für die Lernmittelfreiheit für die betroffenen Schüler aus ihren Gemeinden.
- (2) Die übrigen Schulkosten, mit Ausnahme der derzeitigen Schuldendienstleistungen für die betreffende Schule, werden nach § 8 SchFG verteilt.

Für die Berechnung wird die Zahl der entsprechenden Schüler mit Förderbedarf in der Stadt Eschweiler zugrundegelegt, die am 15. Oktober nach Beginn des Schuljahres (gesetzlicher Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen aller Schulformen) die Schule für Lernbehinderte in der Stadt Eschweiler besuchen.

- (3) Aufwendungen für Investitionen werden ebenfalls zunächst gemäß § 8 SchFG nach vorherigem Abzug eventueller Rückeinnahmen, z. B. aus Landeszuschüssen, verteilt. Der Anteil der Stadt Eschweiler zur Deckung aus der Schulpauschale beträgt 60 %, der wie folgt zur Anrechnung kommt:
 - a) 60 % der tatsächlichen Kosten, wenn diese unter dem Betrag der Schulpauschale liegen (Gesamtbaukosten bzw. andere investive Kosten) bzw.
 - b) 60 % Deckung aus der Schulpauschale, wenn die Kosten die Schulpauschale übersteigen.

Als Investitionen gelten Ausgaben im Vermögenshaushalt. Über beabsichtigte Maßnahmen im Vermögenshaushalt unterrichtet die Stadt Eschweiler die Gemeinden Iden und Langerwehe zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung. Über Änderungen zu solchen Investitionen im Verfahren bis zur Rechtskraft und bei wesentlichen Veränderungen im Rahmen der Ausführung des jeweiligen Haushaltes besteht ebenfalls eine Unterrichtungspflicht.

Die Kostenaufteilung wird wie folgt vorgenommen:

1. Bei Baumaßnahmen zahlen von den gem. Satz 1 berechneten Kostenanteilen die Gemeinden Iden und Langerwehe 30 % unmittelbar nach Anforderung durch die Stadt Eschweiler zu Beginn des auf die Verausgabung folgenden Haushaltsjahres. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zahlbar.

Die übrigen 70 % der jeweiligen Kostenanteile (sog. Abschreibungsanteil) werden verteilt über eine Laufzeit von 20 Jahren in gleichbleibenden Raten gezahlt. Hierfür werden seitens der Stadt Eschweiler Zinsen in Höhe von 6 % p. a., gerechnet vom 01. Januar des Folgejahres an, in dem die Aufwendungen entstanden sind, vom jeweiligen Restwert erhoben. Die jeweiligen Zahlungen sind unaufgefordert zum 10. Januar des Folgejahres, also beginnend mit dem zweiten Jahr nach Kostenaufwendung durch die Stadt Eschweiler, zu leisten.

Eine vorzeitige Rückzahlung des maßgebenden Restbetrages während der Laufzeit unter Einbeziehung der Zinsersparnis wird den Gemeinden Iden und Langerwehe zugestanden.

2. Bei Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens zahlen von den gem. Satz 1 berechneten Kostenanteilen die Gemeinden Inden und Langerwehe 30 % unmittelbar nach Anforderung zu Beginn des auf die Verausgabung folgenden Haushaltsjahres. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zahlbar.

Die übrigen 70 % der jeweiligen Kostenanteile (sog. Abschreibungsanteil) werden verteilt über eine Laufzeit von 10 Jahren in gleichbleibenden Raten gezahlt. Hierfür werden seitens der Stadt Eschweiler Zinsen in Höhe von 6 % p. a., gerechnet vom 01. Januar des Folgejahres an, in dem die Aufwendungen entstanden sind, vom jeweiligen Restwert erhoben. Die jeweiligen Zahlungen sind unaufgefordert zum 10. Januar des Folgejahres, also beginnend mit dem zweiten Jahr nach Kostenaufwendung durch die Stadt Eschweiler, zu leisten.

Eine vorzeitige Rückzahlung des maßgebenden Restbetrages während der Laufzeit unter Einbeziehung der Zinersparnis wird den Gemeinden Inden und Langerwehe zugestanden.

- (4) Einnahmen, die mit den Kosten zu Ziff. 2 in Zusammenhang stehen, werden von der Stadt Eschweiler bei der Jahresabrechnung abgesetzt.
- (5) Die Abrechnung der gesamten Kosten ist für das abgelaufene Schuljahr per 31.12. jeden Jahres vorzunehmen.
- (6) Der Schulkostenbeitrag im Verwaltungshaushalt wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgesetzt.

Auf den vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Abschlagszahlungen in Höhe von je 1/4 zu leisten.

Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das abgelaufene Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Über- und Minderzahlungen gegenüber der endgültigen Festsetzung des Schulkostenbeitrages sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsabschluss und Bekanntgabe auszugleichen.

- (7) Den Gemeinden Inden und Langerwehe sind die Verzeichnisse der Schülerzahlen und die Berechnungsunterlagen mitzuteilen.
- (8) Die strittige Auseinandersetzung über die Berechtigung der von der Stadt Eschweiler für die Jahre 1995 bis 2000 erhobenen Nachforderung für investive Ausgaben in Höhe von insgesamt 14.650,31 DM (= 7.490,59 €) für die Gemeinde Inden und insgesamt 22.135,39 DM (= 11.317,65 €) für die Gemeinde Langerwehe wird dadurch beigelegt, dass die Gemeinde Inden eine einmalige Zahlung von 3.200,- € (unter Berücksichtigung einer bereits für die Investitionen in 1995 geleisteten Zahlung von 2.253,85 DM) und die Gemeinde Langerwehe eine einmalige Zahlung von 5.600,- € an die Stadt Eschweiler leisten. Die Beträge sind ohne Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung zu zahlen.
- (9) Die Verteilung der in den Jahren 2001 und 2002 entstandenen investiven Kosten erfolgt bereits nach den Grundsätzen dieses Vertrages.

§ 6 - Schüleransatz

- (1) Der jährlich auf die aus den Gemeinden Inden und Langerwehe aufgenommenen Schüler mit entsprechendem Förderbedarf entfallende Schüleransatz der zufließenden Schlüsselzuweisungen kommt der Stadt Eschweiler zugute. Maßgebend dafür ist das Haushaltsjahr, in dem das Schuljahr beginnt.
- (2) Der der Stadt Eschweiler zufließende Betrag - gekürzt um den in Abs. 3 erläuterten Betrag - wird auf die von den Gemeinden Inden und Langerwehe an die Stadt Eschweiler zu zahlenden übrigen Schulkosten angerechnet. Der eventuell dann noch verbleibende Betrag wird an die Gemeinden Inden und Langerwehe entsprechend der Schülerzahlen erstattet.
- (3) Das Mehr an Kreisumlage, welches die Stadt Eschweiler infolge des erhöhten Schüleransatzes zu zahlen hat, wird auf die zu errechnenden Kosten nach § 5 Abs. 2 Satz 1 angerechnet.

§ 7 - Änderung der Berechnungsgrundlage

Sollte sich das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Berechnungssystem des jährlichen Finanzausgleichs wesentlich ändern, so ist eine angemessene Neuregelung zu vereinbaren. Das gleiche gilt für den Fall, dass das System der Schulfinanzierung sich wesentlich ändert; als wesentlich gelten insbesondere Änderungen über die gesetzliche Schülerbeförderungskostenregelung und über die gesetzliche Lernmittelfreiheit. Dies gilt nicht für die bereits vom Land durchgeführte Änderung in der Schul(bau)finanzierung durch Pauschalbeträge.

§ 8 - Mitwirkungsrecht der Gemeinden Inden und Langerwehe

Die Stadt Eschweiler räumt den Gemeinden Inden und Langerwehe durch Aufnahme je eines Mitgliedes mit beratender Stimme und der beiden Hauptgemeindebeamten in den Schulausschuss ein Teilnahmerecht nach § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW für Sitzungsgegenstände ein, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die mit der Beschulung der Schüler mit entsprechendem Förderbedarf aus den Gemeinden Inden und Langerwehe in Eschweiler im Zusammenhang stehen.

Die beratenden Mitglieder sowie Stellvertreter werden durch die Gemeinde Inden und die Gemeinde Langerwehe benannt.

§ 9 - Kündigung der Vereinbarung, Nachwirkung

- (1) Diese Vereinbarung wird ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen. Die beteiligten Gemeinden können die Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bis zum 31. Juli eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ablauf des 31. Juli des nächsten Jahres (Ende des Schuljahres i. S. d. § 2 Abs. 1 SchpflG) kündigen.
- (2) Hinsichtlich des Verbleibs bereits in Eschweiler eingeschulter Kinder aus Inden und Langerwehe sind im Falle einer Kündigung besondere Regelungen zu treffen. Unterbleiben solche Regelungen und wird die Beschulung in Eschweiler auch für einzelne Schüler fortgeführt, gelten die Regelungen dieses Vertrages, vor allem zur

Kostenbeteiligung, auf diese Schüler bezogen weiter.

- (3) Die Zahlungspflicht der in § 5 Abs. 3 als Abschreibungsanteile bezeichneten Kostenanteile für Investitionen besteht grundsätzlich in der ursprünglich festgesetzten Höhe bis zu dem Zeitpunkt fort, zu dem die letzten Kinder, die aufgrund der Vereinbarung jeweils aus Inden oder Langerwehe in Eschweiler eingeschult wurden, die Schule verlassen. Sollte die Vereinbarung von Seiten der Gemeinden Inden oder Langerwehe aus Gründen gekündigt werden, die die Stadt Eschweiler nicht zu vertreten hat, besteht die Zahlpflicht für diese Kostenanteile bei beweglichen Sachen des Anlagevermögens noch für die drei folgenden Kalenderjahre und bei Baumaßnahmen noch für die fünf folgenden Kalenderjahre über den Zeitraum gem. Satz 1 hinaus weiter, längstens jedoch bis zu dem Ende des jeweiligen 10- oder 20-jährigen Zahlungszeitraumes.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch den Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde und Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt dieser Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Verträge aus 1974 gelten damit als beendet.

Für die Gemeinde Inden:

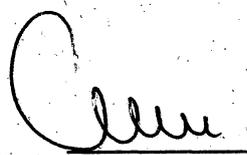
Inden, den 04.08.2003

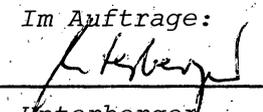
Für die Gemeinde Langerwehe:

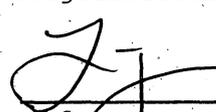
Langerwehe, den 12.8.2003

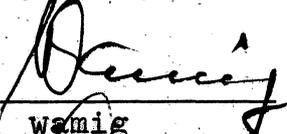
Für die Stadt Eschweiler:

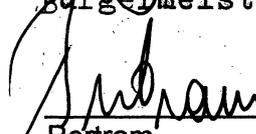
Eschweiler, den 08.07.2003

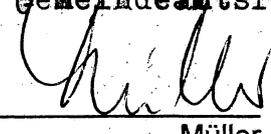

Halfenberg
Bürgermeister

Im Auftrage:

Unterberger
Gemeindeamtsrat


Löfgen
Bürgermeister


Wamig
Gemeindeamtsrat


Bertram
Bürgermeister


Müller
Städt. Verwaltungsdir.